Gemeinde Wustermark Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-031/2017 öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Wustermark	02.02.2017	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	07.02.2017	öffentlich
Haushalts- und Finanzausschuss	08.02.2017	öffentlich
Hauptausschuss	09.02.2017	öffentlich

Kostenbeteiligung im Rahmen der Umverlegung der Hafenstraße im GVZ Wustermark

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass

- 1. die Umverlegung der Hafenstraße im GVZ Wustermark in Anlehnung an die Ausführungsplanung von 08/2006 vom Ingenieurbüro Sehlhoff GmbH.
- 2. abweichend von der oben angeführten Festlegung vom Investor im Rahmen der Umverlegung der Hafenstraße folgende gemeindlichen Forderungen umzusetzen sind:
- a) Die Fahrbahn soll gemäß **RStO 12** (Tafel 1, Zeile 1) für die Belastungsklasse **Bk 32** bei gleicher Gesamtdicke folgende Konstruktion haben:
 - 3,5 cm Splittmastixaspalt
 - 8,5 cm Asphaltbinderschicht
 - 18,0 cm Asphalttragschicht
- 55,0 cm Frostschutzschicht

85,0 cm Gesamtaufbau

b) Im Rahmen der Umverlegung der Hafenstraße sollen an der neuen Hafenstraße technische LED-Leuchten eingebaut werden, die die Möglichkeit einer separaten technischen Ansteuerung vom Rathaus

der Gemeinde Wustermark zulassen (Lichtmanagementsystem).

- Ansatzleuchte mit Ausleger
- Masthöhe 8.0 m
- Leuchtmittel LED
- c) Im Bereich der geplanten Zufahrten/Einmündungen sollen ca. 400 m Granit-Borde gesetzt werden.
- d) Die Anbindung des Wirtschaftsweges zum Havelkanal ist zu berücksichtigen, da dieser Weg für die Unterhaltung des Havelkanals benötigt wird

Sachverhalt/ Begründung:

Im Zeitraum von etwa 2007 bis 2008 erfolgte im GVZ Wustermark der Ausbau der Hafenstraße. Ein Investor beabsichtigt die gesamte Fläche zu erwerben, vorausgesetzt die bestehende Hafenstraße wird entlang dem aktuell geplanten Bahngleis verlegt.

Mit nicht öffentlichem Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.02.2016 – B-029/2016 – hat die Gemeindevertretung dem Verkauf entsprechend zugestimmt.

Die Umverlegung der Hafenstraße wird mit dem Verfahren zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W7, Teil E "GVZ Wustermark" planungsrechtlich gesichert.

Vor dem Hintergrund der notwendigen Umverlegung der Hafenstraße erfolgte vorab eine Beratung mit dem Fördergeber, der InvestitionsBank des Landes Brandenburg. Im Rahmen dieser Beratung wurde seitens der Gemeinde Wustermark abgefragt ob und zu welchen Bedingungen eine Verlegung der Hafenstraße innerhalb der Zweckbindungsfrist überhaupt möglich ist.

Die InvestitionsBank des Landes Brandenburg bestätigte die Möglichkeit der Umverlegung innerhalb der Zweckbindungsfrist unter der Bedingung, dass die neue Hafenstraße im GVZ **mindestens** die gleichen Ausbauparameter wie die alte Hafenstraße hat.

Da sich einerseits das Regelwerk zum Straßenausbau in den letzten Jahren verändert hat und sich andererseits die Technik weiter entwickelt hat, schlägt die Gemeindeverwaltung vor, folgende Abweichungen

durch den Investor im Rahmen des Neubaus der Hafenstraße vornehmen zu lassen:

Lfd.	Hafenstraße, alt	Hafenstraße, neu	Nachweis der Mehrkosten
Nr. 1	errichtet 2007 - 2008 Der Fahrbahnaufbau erfolgte entsprechend der Bauklasse II nach RStO 01, Zeile 1 4 cm Splittmastixasphalt 8 cm Asphaltbinderschicht 14 cm Asphalttragschicht 49 cm Frostschutzschicht 0/45 75 cm Gesamtaufbau	geplant 2016 Die Fahrbahn soll gemäß RStO 12 (Tafel 1, Zeile 1) für die Belastungsklasse Bk 32 bei gleicher Gesamtdicke folgende Konstruktion: 3,5 cm Splittmastixasphalt 8,5 cm Asphaltbinderschicht 18,0 cm Asphalttragschicht 55,0 cm Frostschutzschicht 85,0 cm Gesamtaufbau Besitzen Vor dem Hintergrund der künftigen Baumaßnahmen zur "Umverlegung der L 202 über das GVZ Wustermark" unter vor dem Hintergrund des zunehmenden Verkehrs (auch des Schwerlastverkehrs) wurde hier eine Bauklasse 32 angesetzt.	Der hieraus resultierende Mehraufwand soll im Leistungsverzeichnis (LV) so erfasst werden, dass eine eindeutige Abgrenzung zum Aufwand für die Herstellung einer mit dem Ist-Zustand gleichwertigen Lösung möglich ist.
2	Im Rahmen der Errichtung der Hafenstraße wurden technische Leuchten installiert. - Ansatzleuchte mit Ausleger - Masthöhe 8,0 m - Leuchtmittel NAV-E 70 W	Im Rahmen der Umverlegung der Hafenstraße sollen an der neuen Hafenstraße technische LED-Leuchten installiert werden. - Ansatzleuchte mit Ausleger - Masthöhe 8,0 m - Leuchtmittel LED Die Maste befinden sich in einem guten Zustand und können weiter verwendet werden.	Der hieraus resultierende Mehraufwand soll im LV so erfasst werden, dass eine eindeutige Abgrenzung zum Aufwand für die Herstellung einer mit dem Ist-Zustand gleichwertigen Lösung möglich ist. Auf Grund der größeren Ausbaulänge der neuen Trasse werden voraussichtlich zusätzliche Lichtpunkte (d. h. zusätzliche Maste und Leuchten) erforderlich Die LED-Leuchten sollten wegen des geringen Umfangs von der Gemeinde Wustermark finanziert werden.

Lfd.	Hafenstraße, alt	Hafenstraße, neu	Nachweis der Mehrkosten
Nr.	errichtet 2007 - 2008	errichtet 2016	
4	Im Rahmen der Errichtung der Hafenstraße wurde im Zeitraum 2007 - 2008 insgesamt ca. 400 m Beton-Hochborde gesetzt, um zu verhindern, dass von einer Privatfläche Niederschlagswasser auf die Hafenstraße fließt.	Im Bereich der geplanten Zufahrten/Einmündungen sollen ca. 400 m Granit-Borde gesetzt werden. Vor dem Hintergrund der Langlebigkeit des Materials und der Scherkräfte in den Zufahrten / Einmündungen sollte aus Sicht der Verwaltung Granitborde statt Betonborde eingesetzt werden.	Der hieraus resultierende Mehraufwand gegenüber Betonbordsteinen soll im LV so erfasst werden, dass eine eindeutige Abgrenzung zum Aufwand für die Herstellung einer mit dem Ist- Zustand gleichwertigen Lösung möglich ist.
5	Im Rahmen der Errichtung der	Im Rahmen der Umverlegung der	Die Leistungen zur Anbindung des
	Hafenstraße im Zeitraum	Hafenstraße wird der Wirtschaftsweg	Wirtschaftsweges zum Havelkanal
	2007 – 2008 wurde auch der	zum Havelkanal angeschlossen.	sind im Leistungsverzeichnis zu
	Wirtschaftsweg zum Havelkanal	Dieser Weg wird für die Unterhaltung	vermerken, damit diese Kosten
	angeschlossen.	des Havelkanals benötigt.	exakt erfasst werden können.
6	Im Rahmen der Errichtung der Hafenstraße ein Gehweg in einer Breite von 1,50 m errichtet. Die Breite der Geh- und Fußwege richtet sich nach der zu erwartenden Zahl der Fußgänger. Im Rahmen der Herstellung der Hafenstraße ging die Verwaltung und die IPG von der Überlegung aus, dass der Radfahrer auf der Fahrbahn geführt wird und sich die Anzahl der Fußgänger in grenzen halten wird. Daher hat man damals die Entscheidung getroffen, dass lediglich die Mindestgehwegbreite von 1,50 m herstellt. Ein Begegnen der Fußgänger ist möglich.	Die Gehwegbreite von 1,50 m soll beibehalten werden. Die Gründe hierfür haben sich gegenüber damals nicht verändert. Im Übrigen macht eine Verbreiterung des Gehweges auch vor dem Hintergrund keinen Sinn, weil eine Verbreiterung nur im Bereich des neuen Investors vorgenommen wird nicht jedoch im nördlichen Abschnitt.	Information: Zu diesem Sachverhalt erfolgt noch eine Rücksprache mit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Havelland.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die von der Gemeinde Wustermark geforderten zusätzlichen Maßnahmen, die auf Langlebigkeit des Materials und Wirtschaftlichkeit in der Unterhaltung ausgerichtet sind, werden dem Kaufpreis, den der Investor an die Gemeinde Wustermark zu zahlen hat, gegengerechnet.

Az.: 19.01.2017